

Die nichtpatrizische Burgerschaft im alten Bern

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **35 (1973)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Die nichtpatrizische Burgerschaft im alten Bern

Das alte Bern war ein Stadtstaat und hatte sich nach und nach aus der Stadtgemeinde entwickelt, die Herrschergewalt lag bei ihren Bürgern, der Burgerschaft. Ursprünglich war es leicht, das bernische Bürgerrecht zu erlangen. Die aufstrebende Stadt war daran interessiert, möglichst viele Gewerbetreibende, Handwerker und wehrhafte Männer in ihre Mauern aufzunehmen, sie veranlaßte sogar die Zwangseinbürgerung der adligen Führungsschicht, alle Bürger hatten Anteil am Stadtre Regiment, seitdem die untere Burgerschaft sich in der Verfassungsbewegung von 1294 einige Rechte gesichert hatte,¹ und bis 1461 konnte der in die Stadt eingewanderte Bürger bereits nach vierzehntägigem Aufenthalt in den Großen Rat gewählt werden.²

Trotzdem wußte sich die Oberschicht ihren Einfluß zu wahren. Während es zu Beginn der Adel war, der die Geschicke der Stadt leitete, wurde dieser in sozialen Umschichtungen des 13. und 14. Jahrhunderts durch ein reiches Bürgertum ersetzt, das sich als Erbe der großen, absterbenden adeligen Geschlechter fühlte und sich oft mit ihnen ehelich verband. Da die Burgerschaft rasch anwuchs und mancher in den Genuß des Verdienstmöglichkeit, Sicherheit und Selbstgefühl verheißenden Bürgerrechts zu gelangen suchte, wurde allmählich die Einberufung der gesamten Bürgergemeinde verunmöglicht, und eine regelmäßige Mitwirkung der Gesamtgemeinde fand seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr statt.³ An ihre Stelle trat der Große Rat, der als Repräsentant der Gemeinde die Bezeichnung «Bürger» zugesprochen erhielt.

Die Reformation und die Eroberung der Waadt hatten weitere soziale Umschichtungen zur Folge. Eine Reihe neuer, dem Handwerkerstand entstammender und zum Teil vom Land eingewanderter Familien begannen, im Großen Rat die Sitze mit der bisherigen Oberschicht zu teilen, woraus eine neue führende Schicht entstand,⁴ und die guten Einkünfte auf den waadtländischen Landvogteien trugen das Ihre dazu bei, daß mancher aus der bisherigen Mittelschicht versuchte, ein landvögtliches Amt zu erlangen.

Die Folge davon war, daß allmählich der Eintritt in das Bürgerrecht erschwert wurde, eine Maßnahme, die vom Handwerker, der die einwandernde Konkurrenz auszuschalten versuchte, begrüßt wurde. 1576 wurde verfügt, daß als Bedingung zur Aufnahme in das Bürgerrecht eine respektable Gebühr entrichtet werden mußte,⁵ die in den kommenden Jahren mehrmals erhöht wurde,⁶ und eine Verordnung von 1604 legte fest, daß fortan Fremde nur als Hintersäßen, auch Einsäßen genannt, angenommen werden sollten,⁷ was alle Pflichten des Bürgers, nicht aber seine Rechte in sich schloß. Die Bürgerordnung von 1643 endlich bestimmte, daß inskünftig aufgenommene Bürger nur noch als Ewige Einwohner angenommen werden sollten.⁸

Die Bevölkerung Berns zerfiel nun sozial in drei verschiedene Gruppen:

1. die regimentsfähigen Bürger, die vor 1643 das Bürgerrecht erhalten und sich dauernd niedergelassen hatten, die zum Schutze der Stadt Kriegsdienst leisteten, Steuern bezahlten, im Stadtbezirk ein Haus besitzen mußten und in die Regierung gewählt werden konnten,⁹
2. die Ewigen Einwohner oder Habitanten, im 18. Jahrhundert auch Kleinbürger genannt, Bürger minderen Rechts, die nicht in das Regiment gelangen konnten und keinen Weinhandel betreiben durften, und
3. die Hintersäßen oder Einsäßen, geduldete Nichtbürger, die sich ihre Anwesenheit in der Stadt jährlich erkaufen mußten, kein Haus besitzen durften und von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren.

Auch innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft versuchten die führenden Familien, sich den Vorteil der lukrativen Landvogteien zu sichern. Aus diesem Grunde wurde die Aufnahme ins Bürgerrecht nicht nur, wie beschrieben, erschwert, sondern 1651 gar geschlossen,¹⁰ und 1660 wurde bestimmt, daß 10 Jahre lang überhaupt keine neuen Bürger mehr angenommen werden sollten, welcher Beschluß später erneuert wurde.¹¹ Zudem wurde der Zutritt zu den Ämtern eingeschränkt, so daß Bern allmählich den Weg vom mittelalterlich-demokratischen Stadtr Regiment zum aristokratisch-oligarchischen Staatswesen einschlug.

Zuerst wurde den Neubürgern der Zutritt zu den Ämtern gesperrt und 1636 bestimmt, daß erst die Söhne von neu ins Bürgerrecht Aufgenommenen in den Großen Rat gelangen konnten. Wiederum erst deren Söhne konnten in den Kleinen Rat gewählt werden.¹² Als nächstes wurde versucht, von den damals ungefähr 450 regimentsfähigen Familien¹³ einen möglichst großen Teil vom tatsächlichen Regieren auszuschließen, was durch ein allmähliches Selbstergänzungsprinzip der Räte bewerkstelligt wurde.

Während es einigen wenigen Geschlechtern in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch gelang, Einfluß zu erlangen, wurden eine Reihe anderer, die bis dahin im Regiment gesessen hatten, hinausgedrängt, sei es, weil sie dem Handwerkerstand angehörten, sei es, weil sie klein und wenig mächtig waren. Viele regimentsfähige Familien, wie zum Beispiel die Bitzius, Dittlinger, von Greyerz, Henzi, Hermann, Kasthofer, Kuhn, Tillmann, Tribolet, Weyermann und andere mehr fehlen fortan in den Listen der bernischen Räte.¹⁴

1651 erhielt die regimentsfähige Bürgerschaft offiziell den Titel «patricien(!)-bürger»,¹⁵ und im Mai 1682 stellten die mit zunehmender Ausschließlichkeit gewählten «Rät und Bürger», das heißt der Kleine und der Große Rat, ausdrücklich fest, daß allein der Schultheiß und sie die höchste Gewalt und landesherrliche Souveränität darstellten und daß sie für ihre Handlungen niemandem Rechenschaft schuldig seien.¹⁶ Die aristokratische Periode fand damit ihre Bestätigung.

Als Konsequenz des aristokratischen Prinzips der Selbstergänzung ergab sich nach und nach eine soziale Zweiteilung innerhalb der regimentsfähigen Bürgerschaft, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte. Die Bürger begannen sich zu scheiden in eine kleine Zahl von Familien, die wirklich im Regiment saßen und sich somit zum regierenden Patriziat zählen konnten und in den Großteil der wohl regimentsfähigen, aber in Tat und Wahrheit vom Regieren ausgeschlossenen Familien, welche die nichtpatrizische Bürgerschaft bildeten.

Die Folgen der Sperrung des Bürgerrechts und der Aristokratisierung zeigen sich deutlich in den Statistiken: 1680 lebten in den Mauern Berns 1993 Bürger und 1090 Nichtbürger, 1780 bloß noch 893 Bürger gegenüber 2793 Nichtbürgern.¹⁷ Auch die Zahl der regimentsfähigen Familien verringerte sich ständig, von 540 im Jahre 1650 auf 243 im Jahre 1784.¹⁸ Betrachten wir die Anzahl der wirklich im Regiment sitzenden Familien, so sehen wir, daß 1635 159, 1691 noch 104¹⁹ und 1775 bloß noch 73 Familien²⁰ in den Räten saßen. Dies zeigt klar, wie sich der Anteil des nichtpatrizischen Teils innerhalb der Bürgerschaft stetig vergrößerte, während die bürgerliche Gesamtbevölkerung in beängstigendem Maße zurückging.

In der Restauration kam es zur Wiederherstellung der alten Verhältnisse, die Bürgerschaft schied sich erneut in Patriziat und nichtpatrizischen Teil, wobei allerdings die Einrichtung der Ewigen Einwohner seit 1798 nicht mehr bestand und diese den regimentsfähigen Bürgern gleichgestellt waren. Nach 1815 saßen bloß noch 66 Familien im Regiment,²¹ während von den vor 1798 ins Bürgerrecht aufgenommenen regimentsfähigen Geschlechtern und ehemaligen Ewigen Einwohnern am Ende der Restaurationsepoche noch 151 existierten. Zum Teil zerfielen die einzelnen Geschlechter in mehrere Familien, das heißt in auf verschiedene Gesellschaften verteilte Linien, so daß wir 1830 total 246 nichtpatrizische Familien zählen, die das alte Bern noch erlebt hatten. Zu diesen stießen 47 Geschlechter, beziehungsweise 49 Familien, die in der Zeit zwischen 1798 und 1830 das Bürgerrecht erhalten hatten, so daß dem Patriziat am Ende der Restauration 198 nichtpatrizische Geschlechter, beziehungsweise 295 Familien gegenüberstanden.²²

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es nun, die Rolle aufzuzeichnen, welche diese nichtpatrizische bürgerliche Bevölkerung Berns in der Umwälzung von 1830/31 gespielt hat. Uns interessiert, ob sie sich der neuen Bewegung anschloß; ihr Verhältnis zum Patriziat einerseits und zur Landbevölkerung andererseits wird zu untersuchen sein, und es wird zu erhellen versucht, inwieweit die bernische Bürgerschaft,²³ die Mittelstandsschicht der Hauptstadt, eigene Wege ging und ob die politischen Geschehnisse durch diese soziale Gruppe beeinflußt wurden.